

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 500 Potsdam, 27.11.2025

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (B.A.)

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 500 vom 27.11.2025

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Auswahlverfahren	
§ 3 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	
§ 4 Berufliche und sonstige berufsfeldrelevante Vorerfahrung	
§ 5 Bildung der Rangliste	
§ 6 Auswahlkommission	
§ 7 Inkrafttreten/Außerkrafttreten	4

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (B.A.)

Auf Grundlage von:

- S 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- § 3; § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, Abs. 3; § 5 Abs. 1, 2, 3, 7; §§ 6, 8, 10 bis 13 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBI. I Nr. 18) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBI.I/24, [Nr. 12], S.76),
- der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) geändert durch Verordnung vom 11.07.2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]),
- § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 8 Abs. 4; Anlage 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO- ZuZ) vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2021 (ABK Nr. 375a)
- und § 2 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit (B.A.) und Kindheitspädagogik (B.A.) der Fachhochschule Potsdam vom 27.11.2025 (ABK Nr. 497)

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften am 09.04.2025 die vorliegende Auswahlsatzung erlassen, die der Senat am 02.07.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung der Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (B.A.). Sie ergänzt als studiengangsbezogene Satzung die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie regelt insbesondere die Verfahren zur Auswahl in den Vorab- und Hauptquoten.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der RO-ZuZ gehen, mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 Nr. 2, die Bestimmungen der RO-ZuZ den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Wurde für den Studiengang eine maximale Kapazität an Studienplätzen festgesetzt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze im Rahmen von Auswahlverfahren in den Vorabquoten und nach Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens in den Hauptquoten vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

1

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 20.08.2025.

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 500 vom 27.11.2025

- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerber*innen teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
 - 1. Alle Bewerber*innen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten, sowie alle Bewerber*innen mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
 - 2. 11 % für ausländische und staatenlose Bewerber*innen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind. Die Studienplätze werden gemäß § 5 Abs. 2 S. 5 BbgHZG in einem Auswahlverfahren gemäß §§ 2 bis 5 vergeben.
 - 3. 3 % für Bewerber*innen für ein Zweitstudium. Die Auswahl innerhalb der Vorabquote wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 2 HZV.
 - 4. 3 % für Bewerber*innen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind. Die Studienplätze werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80 % im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 20 % nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
 - 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) und
 - 2. Berufliche und sonstige berufsfeldrelevante Vorerfahrung.

§ 3 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte erfolgt gemäß der Anlage 2, Umrechnungstabelle 1 RO-ZuZ. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 4 Berufliche und sonstige berufsfeldrelevante Vorerfahrung

- (1) Anerkennungsfähig sind berufliche und sonstige berufsfeldrelevante Vorerfahrungen, wenn sie in Art und zeitlicher Mindestdauer den Vorgaben aus Abs. 3 bis 6 entsprechen bzw. zuordenbar sind und durch geeignete Nachweise belegt werden.
- (2) Nachgewiesene Vorerfahrungen werden entsprechend der berufsfeldspezifischen Relevanz den Abs. 3 bis 6 zugeordnet und gemäß dem zeitlichen Umfang in Punkte umgerechnet. Beim Nachweis mehrerer Tätigkeiten werden die Punkte addiert. Maximal werden 15 Punkte (Ganzzahl) vergeben.
- (3) Für eine Berufstätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld werden für jeweils 6 Monate der Beschäftigung 3 Punkte vergeben. Tätigkeiten in diesem Sinne sind unter anderen:
 - Staatlich anerkannte Erzieher*innen
 - 2. Heilpädagog*innen
 - 3. Sozialassistent*innen
 - 4. Kinderpfleger*innen
 - 5. Tagespflegepersonen und Vollzeitpflege (nach §§ 22 ff. oder 33 SGB VIII).
- (4) Für Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld, die ausschließlich den Fokus auf Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren legen und die eine mindestens 20-stündige Beschäftigung

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 500 vom 27.11.2025

pro Woche aufweisen, wird für jeweils 1 Monat der Tätigkeit 1 Punkt vergeben. Tätigkeiten in diesem Sinne sind unter anderen:

- 1. Freiwilligendienste insbesondere mit Fokus auf Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren; Freiwilligendienste sind zum Beispiel:
 - a. Bundesfreiwilligendienst
 - b. Europäischer Freiwilligendienst
 - c. Freiwilliges Soziales Jahr
 - d. Freiwilliges Ökologisches Jahr
 - e. Zivildienst,
- 2. Praktika in Krippen, Kindergärten, Horten oder Grundschulen mit einer Dauer von mindestens 1 Monat am Stück und
- 3. Tätigkeiten insbesondere mit Fokus auf Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren und einer Dauer von mindestens 1 Monat am Stück.
- (5) Für Gesundheitsberufe sowie für Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld, die keinen Fokus auf die Arbeit mit Kindern im Alter von 0 auf 12 Jahren legen, wird für jeweils 6 Monate der Tätigkeit 1 Punkt vergeben. Tätigkeiten in diesem Sinne sind unter anderen:
 - 1. Ergotherapeut*innen mit Erfahrung in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen,
 - 2. Logopäd*innen mit Erfahrung in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen,
 - 3. Medizinische Tätigkeit mit Spezialisierung auf Kinder oder Jugendliche (zum Beispiel Kinderkrankenpflege oder Medizinische*r Fachangestellte*r mit entsprechender Arbeitserfahrung),
 - 4. Physiotherapeut*innen mit Erfahrung in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen,
 - 5. Freiwilligendienste, die keinen Fokus auf die Arbeit mit Kindern im Alter von 0 auf 12 Jahren legen; Freiwilligendienste sind zum Beispiel:
 - a. Bundesfreiwilligendienst
 - b. Europäischer Freiwilligendienst
 - c. Freiwilliges Soziales Jahr
 - d. Freiwilliges Ökologisches Jahr
 - e. Zivildienst,
 - 6. Bildungsarbeit mit Jugendlichen oder Erwachsenen mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten, die eine mindestens 20-stündige Beschäftigung pro Woche aufweist, und
 - 7. Tätigkeiten oder Praktika in einem sozialpädagogischen Bereich, der keinen Fokus auf die Arbeit mit Kindern im Alter von 0 auf 12 Jahren legt, mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten, die eine mindestens 20-stündige Beschäftigung pro Woche aufweisen.
- (6) Für sonstige sozialpädagogisch orientierte Tätigkeiten mit Kindern oder Jugendlichen wird für jeweils 12 Monate der Tätigkeit 1 Punkt vergeben. Tätigkeiten in diesem Sinne sind unter anderen:
 - 1. Tätigkeiten in Sportvereinen mit Fokus auf Kindern oder Jugendlichen (zum Beispiel als Trainer*in, Übungsleiter*in oder Jugendleiter*in)
 - 2. Regelmäßig stattfindende ehrenamtliche Tätigkeiten vornehmlich mit Fokus auf Kinder- oder Jugendgruppen
 - 3. Au-Pair-Tätigkeiten.

§ 5 Bildung der Rangliste

(1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

	Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	Max. Punktzahl
1.	Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	80	1200

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 500 vom 27.11.2025

2.	Berufliche und sonstige berufsfeldrelevante	20	300
	Vorerfahrung		

- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die weitere Rangfolge nach den erworbenen Wartesemestern und im Anschluss nach abgeleistetem Dienst. Sollte danach noch Ranggleichheit bestehen, entscheidet das Los.
- (3) Bewerber*innen mit einem entsprechend hohen Ranglistenplatz erhalten ein elektronisches Zulassungsangebot, das aktiv und fristgerecht angenommen werden muss.

§ 6 Auswahlkommission

Zur Bewertung der Kriterien im Auswahlverfahren ist eine Auswahlkommission zu bilden. Ihre Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt und von der*dem Dekan*in bestellt. Der Auswahlkommission gehören zwei Professor*innen, von denen eine*r jeweils den Vorsitz und dessen Stellvertretung führt, ein*e akademische* Mitarbeiter*in und ein*e studentische Vertreter*in i. d. R. aus dem Studiengang an. Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müssen mindestens zwei Mitglieder, davon mindestens ein*e Hochschullehrer*in, anwesend sein. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Die Entscheidungen der Auswahlkommission sind zu dokumentieren. Die Bestellung gilt für ein Kalenderjahr. Wiederbestellungen sind möglich.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (ABK Nr. 394) vom 05.06.2020 i. d. F. der Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 07.02.2022 (ABK Nr. 394a) außer Kraft gesetzt.